

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans "Bubenbach-Mitte" mit örtlichen Bauvorschriften, Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.05.2023 den Bebauungsplan "Bubenbach-Mitte" - 3. Änderung und die zusammen mit dem B-Plan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Planungsgebiet im Ortsteil Bubenbach umfasst zwei räumlich getrennte Bereiche mit insgesamt ca. 0,35 ha im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Bubenbach - Mitte" von 1997.

Teil A (Flst. Nr. 5/2) schließt an die vorhandene Bebauung längs der Straße Schulweg an. Es wird begrenzt im Osten durch den Schulweg, im Norden, Süden und Westen durch bebaute Grundstücke.

Teil B (Flst. Nr. 33) umfasst ein Grundstück am nördlichen Ortsrand, südlich der Straße Sommerberg. Der Teil B wird begrenzt im Westen durch die Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Schulweg" von 1983. Im Süden und Osten begrenzt die vorhandene Bebauung das Gebiet. Im Norden grenzt Wald bzw. das Landschaftsschutzgebiet "Hochschwarzwald" und Bebauung an.

Der Bebauungsplan mit Begründung und mit sämtlichen Bestandteilen kann während den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan "Bubenbach-Mitte" - 3. Änderung und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan "Bubenbach-Mitte" - 3. Änderung und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften mit Begründung und sämtlichen Bestandteilen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der B-Plan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) unter <https://www.eisenbach.de> sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> (Bauleitplanung) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ergangenen Bestimmung zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn,

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eisenbach (Hochschwarzwald), den 2. Juni 2023

gez. Karlheinz Rontke

Bürgermeister